



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1449
arbeitsrecht@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
zH Herrn Dr. Christian Dunst
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: AR-2016/THRA/DG
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Hr. Dr. Radner

Klappe 1400 Innsbruck, 04.11.2016

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeit- und
Arbeitsruhegesetz betreffend Apotheken geändert werden

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die in diesem Entwurf enthaltenen schrittweisen Verbesserungen der Arbeitszeitsituation von angestellten Apothekerinnen und Apothekern sind grundsätzlich zu befürworten. Im Allgemeinen ist aber bedauerlich, dass diese Schritte zur Verhinderung von überlangen Arbeitszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erst über europarechtlichen Vorgaben und Zwänge umgesetzt werden und nicht über eigene österreichische Initiative. Eine Entwicklung, die sich in jüngerer Zeit auch in anderen Arbeitsrechtsgebieten gezeigt hat. Sozialpolitik im Sinne einer Verbesserung der Rechtslage für die österreichische Arbeitnehmerschaft ist daher in erster Linie Europarechtspolitik geworden. Anders formuliert: Österreich hat seine diesbezügliche Vorreiterrolle in Europa offenkundig aufgegeben und „hinkt“ nunmehr vielfach der Umsetzung des Europarechts sogar hinterher.

Zu den einzelnen Inhalten des Entwurfs:

Zu § 19a Abs 2 Z 2 des Entwurfs:

Die Regelung, dass im Falle eines Bereitschaftsdienstes während der Mittagssperre eine weitere Verlängerung der Dienste bis zu zwei Stunden zugelassen werden kann, wird von uns abgelehnt. Denn unseren Erfahrungen nach ist davon auszugehen, dass auch während der Mittagssperren beinahe vollwertige Arbeiten geleistet werden müssen, womit im Regelfall der sachliche Grund für diese zusätzliche Verlängerungsmöglichkeit – nämlich das Vorliegen ausreichender Erholungsmöglichkeiten - nicht gegeben ist.

Zu § 19a Abs 2a bis 2d des Entwurfs:

Die in 19a Abs 2a des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, über schriftliche (und widerrufbare) Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 48 Stunden auf bis zu 60 Stunden auszudehnen, wird von uns abgelehnt. Auch wenn eine allfällige Zustimmung nicht im Zusammenhang mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses stehen darf und die Nicht-Zustimmung wie auch der Widerruf mit einem Diskriminierungsverbot versehen sind, so darf nicht verkannt werden, dass der wirtschaftliche und soziale Druck auf einzelne Arbeitnehmerinnen während des laufenden Arbeitsverhältnisses derart hoch ist, dass man sich üblicherweise einer vom Arbeitgeber gewünschten Zustimmung nicht entziehen kann. Diskriminierungsverbote wie die des § 19a Abs 2c des Entwurfs existieren daher lediglich auf dem Papier – wie die praktischen Erfahrungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern am Feiertag des 8. Dezembers (§13a ARG) deutlich zeigen.

Zu § 19a Abs 5 AZG:

Ausdrücklich befürwortet wird, dass die mindestens elfstündige Ausgleichsruhezeit unmittelbar im Anschluss an einen verlängerten Dienst bei der folgenden Ruhezeit zu gewähren ist.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht Sie höflich, die von uns angeführten Punkte in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleibt

mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor



(Mag. Gerhard Pirchner)